



Gemeinde Pöcking

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Pöcking (BGS-WAS) vom 11.06.1996 in der zuletzt geänderten Fassung vom 19.11.2019 (11. Änderungssatzung).

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Pöcking folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasser-versorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 4.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 4.000 m² begrenzt; bei unbebauten Grundstücken beträgt die beitragspflichtige Grundstücksfläche höchstens 4.000 m².

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen. Ist die zulässige Geschossfläche aufgrund einer rechtsgültigen Satzung geringer als die nach Satz 1 ermittelte, so ist die Geschossfläche nach der Satzung maßgebend.

(5) Wird die Geschossfläche vergrößert und wurden für diese Fläche noch kein Beitrag geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,62 EUR und
- b) pro m² Geschossfläche 4,52 EUR.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse und für Zwecke nach § 17 WAS

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Die für das Herstellen und Entfernen von Anlagen nach § 17 Abs. 1 Satz 1 WAS und für die Wasserentnahme aus einem öffentlichen Hydranten entstehenden Kosten sind der Gemeinde zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

(2) Für die Überlassung eines Standrohres und eines Hydrantenzählers mit Zubehör wird neben der Grundgebühr für jeden angefangenen Monat eine Gebühr von 10,23 EUR erhoben.

§ 10 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß (Q_N) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß Q_N bzw. Dauerdurchfluß Q_3

| Nenndurchfluß Q_N | Dauerdurchfluß Q_3 | Kosten |
|-----------------------------|-----------------------------|-----------------|
| bis 2,5 m ³ /h | bis 4,0 m ³ /h | 4,00 EUR/Monat |
| bis 6,0 m ³ /h | bis 10,0 m ³ /h | 10,00 EUR/Monat |
| bis 10,0 m ³ /h | bis 16,0 m ³ /h | 15,00 EUR/Monat |
| bis 30,0 m ³ /h | bis 48,0 m ³ /h | 46,00 EUR/Monat |
| über 30,0 m ³ /h | über 48,0 m ³ /h | 61,00 EUR/Monat |

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so erhöhen sich die Gebühren nach Absatz 2 auf das Dreifache pro angefangenen Monat.

§ 11 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers: 2,14 EUR.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr das Zweifache der Gebühr nach Absatz 3 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

(3) Die Gebühren nach § 9 Abs. 2 entstehen mit der Überlassung des Standrohres und des Hydrantenzählers.

§ 13 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr sowie die Gebühren nach § 9 Abs. 2 werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.11., 15.02. und 15.05. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahres-Abrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 15 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 17 Übergangsregelung

(1) Entstand für bebaute Grundstücke nach dem bis 12.07.82 geltenden Satzungsrecht eine Beitragsschuld, so gilt die zum Zeitpunkt des Entstehens der damaligen Beitragsschuld vorhandene Grundstücksfläche und Geschossfläche als abgegolten.

(2) Beitragstatbestände für bebaute Grundstücke, die von der Satzung vom 30.10.80, in Kraft getreten am 13.07.82, erfasst werden sollten, werden hinsichtlich der Grundstücksfläche und ihrer tatsächlichen Geschossfläche als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

(3) Bei unbebauten Grundstücken werden Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 30.10.80 erfasst werden sollten, hinsichtlich ihrer Grundstücksfläche und einer Geschossfläche von 165 qm als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

(4) Entstand ein Beitrag nach der Satzung vom 11.06.93, in Kraft getreten am 01.07.93, dann gilt dieser Beitragstatbestand als abgeschlossen. Ist aufgrund des dortigen Beitragsmaßstabes „zulässige Geschossfläche“, ein höherer Geschossflächenbeitrag entstanden, dann gilt als Beitragsmaßstab der Geschossflächenbeitrag nach der vorliegenden Satzung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.06.93 außer Kraft.

Pöcking, den 08.05.1996 / 22.07.2005 / 19.10.2006 / 09.10.2007 / 26.10.2009 / 18.12.2009 / 29.06.2011 / 21.12.2015 / 19.11.2019

Gemeinde Pöcking



Rainer Schnitzler
Erster Bürgermeister



Hinweis:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung in der Fassung vom 08.05.1996:

Bekanntmachung: 10.06.1996 in Kraft getreten: 11.06.1996

Die 1. Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung in der Fassung vom 10.12.1996:

Bekanntmachung: 11.12.1996 in Kraft getreten: 01.01.1997

Die 2. Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung in der Fassung vom 29.01.1998:

Bekanntmachung: 30.01.1998 in Kraft getreten: 31.01.1998

Die 3. Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung in der Fassung vom 06.12.2000:

Bekanntmachung: 07.12.2000 in Kraft getreten: 01.01.2001

Die 4. Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung in der Fassung vom 22.07.2005:

Bekanntmachung: 22.07.2005 in Kraft getreten: 23.07.2005

Die 5. Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung in der Fassung vom 19.10.2006:

Bekanntmachung: 19.10.2006 in Kraft getreten: 01.01.2007

Die 6. Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung in der Fassung vom 09.10.2007:

Bekanntmachung: 11.10.2007 in Kraft getreten: 12.10.2007

Die 7. Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung in der Fassung vom 26.10.2009:

Bekanntmachung: 27.10.2009 in Kraft getreten: 28.10.2009

Die 8. Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung in der Fassung vom 18.12.2009:

Bekanntmachung: 21.12.2009 in Kraft getreten: 22.12.2009

Die 9. Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung in der Fassung vom 29.06.2011:

Bekanntmachung: 30.06.2011 in Kraft getreten: 01.07.2011

Die 10. Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung in der Fassung vom 21.12.2015:

Bekanntmachung: 22.12.2015 in Kraft getreten: 01.01.2016

Die 11. Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung in der Fassung vom 19.11.2019:

Bekanntmachung: 19.11.2019 in Kraft getreten: 01.01.2020